

Einwohnergemeinde Zermatt

«C'est le ton qui fait la musique»

In der Wintersaison 2022/23 sollen, im Rahmen einer Pilotphase, drei durch den Gemeinderat festgelegte Zeitfenster für Musikbeschallung im Freien getestet werden. Für die Beurteilung der Lärmemissionen im Dorf und im Berggebiet wird ein qualifiziertes Fachbüro miteinbezogen.

Das neue Lärmbekämpfungsreglement ist seit April 2022 in Kraft. Obwohl jede Art von Beschallung grundsätzlich darin geregelt ist, haben die Erfahrungen im Sommer 2022 gezeigt, dass Musik nicht gleich Musik ist und dass Musik bzw. Lärm subjektiv empfunden wird.

Im Sinne der Unternehmer und Anwohner

Vor diesem Hintergrund wurden alle Betriebsbewilligungsinhaber eingeladen, an einer Umfrage zur Aussenbeschallung teilzunehmen. Deren Ziel war es, ein Gespür und Verständnis dafür zu entwickeln, ob und in welcher Art einheimische Betriebe Musik auf ihren Terrassen abspielen wollen und gleichzeitig eine Lösung im Sinne der Anwohner zu finden.

Nach Auswertung der Umfrage konnte der Gemeinderat drei Zeitfenster für die Testphase der Musikberieselung im Winter 2022/23 festlegen. Aufgrund des zeitversetzten Besucher- und Gästeaufkommens wurden für Bergrestaurants und für Betriebe im Dorf unterschiedliche Zeitfenster definiert und zwischen Hintergrundmusik und Vordergrundmusik unterschieden. Die Gesuche um Aussenberieselung im Winter 2022/23 werden gemäss den vorgegebenen Zeitfenstern bewilligt.

Vom Gemeinderat festgelegte Zeitfenster für die Musikbeschallung im Freien im Winter 2022/2023

11.00–20.00 Uhr: für alle Betriebe, Hintergrundmusik*, um 20.00 Uhr Musik aus
11.00–17.00 Uhr: für Bergrestaurants, Vordergrundmusik**, um 17.00 Uhr Musik aus
15.00–19.00 Uhr: für Betriebe im Dorf, Vordergrundmusik**, ab 19.00 Uhr abschwellende Musik, um 20.00 Uhr Musik aus

* unaufdringliche und leise Musik

** unterhaltende, gut hörbare Musik (z. B. Après-Ski-Musik, Live-Band, DJ-Set, Piano o. Ä.)

Lösung für Ruhesuchende und Partygänger

Die Destination Zermatt – Matterhorn mit ihrem breit gefächerten Angebot lockt verschiedene Arten von Gästen an den Fuss des Matterhorns. Genauso verschieden sind dadurch die Bedürfnisse und Erwartungen der Gäste, was die Unterhaltung angeht. Mithilfe eines mandatierten Fachbüros sollen nun konkrete Vorgaben und Vollzugshilfen für die Aussenbeschallung ermittelt werden, die eine Koexistenz von Ruhesuchenden, Anwohnern und Partygängern ermöglichen sollen. Es ist vorgesehen, Zermatt und die umliegenden Gebiete in Lärmempfindlichkeitszonen zu unterteilen und in einem zweiten Schritt die Mess- und Berechnungsparameter unter Berücksichtigung des Umweltschutzgesetzes zu formulieren.

Zu laut – was tun?

In erster Linie ist das konstruktive Gespräch mit den Lärmverursachenden zu suchen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Reklamationen auf diese Weise – unter anderem durch Kompromisse – gelöst werden kann. Zeigt das Gespräch keine Wirkung, empfiehlt es sich, die Regionalpolizei zu kontaktieren, damit Lärmpegel und weitere wichtige Faktoren (zum Beispiel Lage, Windrichtung und Musikanlage) analysiert werden können. Lärmmessungen gehen auf Kosten des Lärmverursachers.

Bewilligungspflichtig

Betriebe, welche eine einmalige oder fixe Aussenbeschallung wünschen, müssen **mindestens 14 Tage im Voraus** ein schriftliches Gesuch beim Gemeinderat einreichen. Ohne die Bewilligung des Gemeinderates ist die Musikbeschallung im Freien nicht erlaubt.